

# Satzung

errichtet am 10.01.1975  
erweitert um § 12 am 24.04.1990  
§§ 9 und 10 geändert am 16.02.2008

## Name und Sitz des Vereins

### § 1

Der Verein führt den Namen "Schützen-Club 1928 e. V. Birkenfeld"

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marktheidenfeld eingetragen werden. Sitz des Vereins: 97834 Birkenfeld

## Zweck des Vereins

### § 2

Der Schützen-Club 1928 e. V., Sitz Birkenfeld, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen (Schießsport). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Er ist Mitglied des Deutschen - sowie des Bayerischen Sportschützen-Bundes, deren Satzung er anerkennt.

### § 4

Er ist Mitglied des Deutschen- sowie des Bayerischen-Sportschützen-Bundes, deren Satzung er anerkennt.

## Geschäftsjahr

### § 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Mitgliedschaft

### § 6

1. Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre,
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren,
- c) passive Mitglieder,
- d) Ehrenmitglieder.

2. Mitglied kann jede Person werden, die über einen guten Leumund verfügt. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Jedes neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und die Schießordnung anzuerkennen und zu achten.

4. Zu Ehrenmitgliedern können alle Personen, auch nicht ortsansässige, ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder werden durch die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ernannt.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen, die festgesetzten Beiträge zu entrichten und den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten, sofern diese den Satzungen entsprechen.

## Erlöschen der Mitgliedschaft

### § 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch Austrittserklärung. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu entrichten. Ein Vereinsmitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Schützenmeister. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein, seine Einrichtungen und seinen Besitz.

## Beiträge der Mitgliedschaft

### § 8

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung jährlich zu beschließen ist. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden (§ 3).

## Leitung und Verwaltung

### § 9

1. In der Hauptversammlung werden bis zu vier Schützenmeister mit der Bezeichnung „Schützenmeister für innere Angelegenheiten“, „Schützenmeister für äußere Angelegenheiten“, „Schützenmeister für sportliche Angelegenheiten“ und „Schützenmeister für sonstige Angelegenheiten“ auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jeder für sich leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Vorstand sind ferner der Schriftführer, der Kassierer, vier bis zehn Beisitzer und im Bedarfsfalle der Sportleiter und der Jugendleiter. Auf schriftliches Verlangen der Hälfte der Mitglieder ist eine Neu oder Wiederwahl des Vorstandes durchzuführen.
2. Tritt ein oder treten mehrere Schützenmeister aus eigenem Entschluss zurück, und verbleibt nach deren Rücktritt nur noch ein Schützenmeister, so ist innerhalb von zwei Wochen in geheimer, schriftlicher Wahl die Vorstandschaft bzw. der Ersatz für den oder die zurückgetretenen Schützenmeister neu zu wählen. Verbleiben nach Rücktritt von Vorständen mehr als ein Schützenmeister, so können diese in der nächsten Hauptversammlung die Wahl von einem bzw. zwei neuen Schützenmeistern beantragen.
3. Die Prüfung der Kasse erfolgt durch zwei Vereinsmitglieder, die von der Hauptversammlung bestimmt werden und dieser darüber Bericht erstatten. Sämtliche Organe des Vereines üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil, Zuwendung oder ähnliches gezahlt werden. Im Bedarfsfalle erfolgt Auslagenersatz. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## Hauptversammlung

### § 10

1. Alle nicht vom Vorstand zu erledigenden Angelegenheiten des Vereins werden durch Beschluss der Hauptversammlung geregelt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied. Vertretung von Mitgliedern ist nicht gestattet. Die Hauptversammlung findet jedes Jahr innerhalb der ersten beiden Monate des Jahres statt. Tag, Stunde und Versammlungsort müssen mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden. Die Leitung derselben hat der Schützenmeister für äußere Angelegenheiten, im Behinderungsfalle der Reihenfolge nach

der Schützenmeister für innere Angelegenheiten, der Schützenmeister für sportliche Angelegenheiten, der Schützenmeister für sonstige Angelegenheiten. Über die Beschlüsse und Sitzungen führt der Schriftführer Protokoll, das vom Versammlungsleiter abzuzeichnen ist.

2. Die Schützenmeister können jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen
3. Der Schützenmeister für äußere Angelegenheiten, im Behinderungsfalle der Reihenfolge nach der Schützenmeister für innere Angelegenheiten, der Schützenmeister für sportliche Angelegenheiten, der Schützenmeister für sonstige Angelegenheiten muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn diese von mindestens einen Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
4. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
5. Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von mindestens dreiviertel der in der Hauptversammlung erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:
  - a) Änderung der Satzung
  - b) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen.
  - c) Neuwahl der Vorstandschaft.

### Auflösung des Vereins

#### § 11

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Birkenfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (körperliche Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen - Schießsport ) zu verwenden hat.

### Schützenjugend

#### § 12

Die Mitglieder bis 25 Jahre bilden die Schützenjugend; sie scheiden mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 25. Lebensjahr vollendet haben, aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder Sinn und Zweck verstößt. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst. Der Verein stellt ihr Mittel zur Verfügung über die sie in eigener Zuständigkeit entscheidet.

Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.